

**Arbeitsmarktzulage / Arbeitsmarktzuschlag zur Entgeltsicherung
im PEIMAN-Einsatz (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02287

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

Die Bewältigung der Corona-Pandemie stellt die Landeshauptstadt München vor große Herausforderungen. Einerseits war die Reduzierung des Dienstbetriebs in vielen Bereichen der Stadtverwaltung bis hin zu Betriebsschließungen im März und April 2020 unumgänglich, andererseits sind hohe Personalbedarfe entstanden, die in bestimmten Bereichen, insbesondere im Bereich der städtischen Gesundheitsbehörde auf absehbare Zeit weiterhin bestehen. Zur Bewältigung dieser Bedarfe wurde im Personal- und Organisationsreferat eine Task Force für das Personaleinsatzmanagement (PEIMAN) ins Leben gerufen.

PEIMAN setzt Beschäftigte aller Berufs- und Entgeltgruppen vorübergehend außerhalb des eigentlichen vertraglich bzw. dienstrechtlich bestimmten Beschäftigungsumfeldes zur Bewältigung von drängenden Brennpunktaufgaben in der Coronapandemie, wie u.a. der Kontaktnachverfolgung im Referat für Gesundheit und Umwelt oder der Servicehotline Corona für Bürger*innen ein. Alle Referate und Eigenbetriebe sind aufgefordert, entsprechend einer auf der Basis der jeweiligen Pandemiepläne festgelegten Quote, Personal für PEIMAN-Einsätze zu melden.

Für Tarifbeschäftigte in einem Einsatz über PEIMAN wurden in der ersten Welle der Pandemie vorübergehend übertarifliche Entgeltregelungen getroffen. Sie sollten nicht schlechter gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte, die aufgrund von Betriebsschließungen ihre Arbeitsleistung nicht erbringen konnten (z.B. Bibliothekspersonal oder Erzieher*innen) und gegenüber denen sich die Landeshauptstadt München insoweit im Annahmeverzug befand. Das bisherige Entgelt der betroffenen Tarifbeschäftigten wurde für die Dauer des Einsatzes von einigen Wochen bis mehreren Monaten gesichert. Eine korrespondierende Regelung für Beamt*innen war aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht möglich. Betroffen waren insbesondere Beschäftigtengruppen, deren Entgeltregelungen weitaus stärker als in Verwaltungsberufen üblich, bedeutende Anteile des Entgeltes über Zulagen und Zuschläge erhalten, deren Fortzahlung während der PEIMAN-Einsätze tatbestandlich nicht angezeigt war. Die Regelung zur Entgeltsicherung wurde mit zurückgehenden Fallzahlen Ende Juni 2020 wieder eingestellt. Zugleich wurden die Referate aufgefordert, kein Personal zu melden, bei dem durch den Einsatz die genannten Entgeltverluste, insbesondere durch wegfallende Zulagen und Zuschläge entstehen würden. Durch die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen muss die Basis des Personals, das für solche

Einsätze in Frage kommt, wieder erheblich verbreitert werden. Hinzu kommt, dass durch einen Freiwilligenaufruf besonders motiviertes und geeignetes, d.h. vorrangig verwaltungsaffines Personal für die PEIMAN-Einsätze gewonnen werden soll. Anders als im Frühjahr betrifft dies nicht mehr Beschäftigte, die sich aufgrund von Betriebsschließungen überwiegend im Abrufdienst befinden, sondern Dienstkräfte, die aus einem laufenden Dienstbetrieb kommen.

Zudem stellen die dringenden und wichtigen Aufgaben, wie die Kontaktpersonenermittlung (CTT) mit derzeit über 200 zugeschalteten städtischen Einsatzkräften oder die Servicehotline Corona, wo täglich mehrere Tausend Bürgeranrufe zum Thema Corona bearbeitet werden, aber auch die Bearbeitung von Anträgen zur Auszahlung von Soforthilfen an Einzelpersonen und Unternehmen für alle eingesetzten Kräfte eine enorme Herausforderung dar.

Zielgruppe ist vorrangig Verwaltungspersonal; der Einsatz von IT-Personal, Beschäftigten des technischen Dienstes sowie des Sozial- und Erziehungsdienstes usw. ist jedoch bei persönlicher Eignung möglich. Ebenfalls eingesetzt werden Beamt*innen der Feuerwehr, je nach zukünftigen Aufgaben (Logistikzentrum, Krematorium) ggf. auch Beschäftigte des ehemaligen Arbeiterbereichs. Bei all diesen Personengruppen bestehen amts-, funktions- oder tätigkeitsbezogene Zulagen und Zuschläge, deren Fortzahlung unter Beachtung der tariflichen und beamtenrechtlichen Regelungen nicht immer ohne Weiteres zulässig ist.

2. Auswirkungen eines PEIMAN-Einsatzes auf Entgelt und Besoldung

Beschäftigte im PEIMAN-Einsatz erhalten weiterhin ihr bisheriges Entgelt einschließlich etwaiger Besitzstandszulagen bzw. ihre Besoldung auf der Basis ihrer Entgelt-/Besoldungsgruppe. Hinsichtlich etwaiger Zulagen und Zuschläge ist wie folgt zu differenzieren:

1. Persönliche und fachbezogene Stellen- und Funktionszulagen (soweit nicht die tatsächliche Ausübung der Funktion verlangt wird) sowie Besitzstandszulagen (z.B. Meister-, Technikerzulage, Vergütungsgruppenzulage) und einzelvertraglich vereinbarte Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen können **weiter bezahlt** werden.
2. In Monatsbeträgen festgelegte Zulagen und Zuschläge, z.B. Arbeitsmarktzulagen/-zuschläge für parteiverkehrsintensive Bereiche mit hoher Fluktuation oder Arbeitsmarktzulagen für Erzieher*innen können **nicht weiter bezahlt** werden, da hier die tatsächliche Ausübung der jeweils näher beschriebenen Tätigkeit Voraussetzung ist. Gleiches gilt u.a. auch für Erschwerniszuschläge sowie Vorarbeiter- und Lehrgesellenzulage im ehemaligen Arbeiterbereich.
3. Ansprüche auf Zulagen und Zuschläge aus der **bisherigen** Tätigkeit an der Stammdienststelle, die stundenweise ausschließlich nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet werden (z.B. Zeitzuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit an Wochenenden, Feiertagen oder für tatsächlich geleistete Überstunden/Mehrarbeit, Dienst zu ungewöhnlichen Zeiten) **entfallen**, können aber entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten und Einsatzzeiten **auch an der Einsatzdienststelle erworben** werden.

Darüber hinaus erhalten Beschäftigte, die vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn sie innerhalb

dieses Zeitraumes für mindestens einen Kalendermonat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Für den Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 gilt dies entsprechend, die Auszahlung erfolgt dann im Mai 2022.

Die Höhe beträgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem den Beschäftigten Aufgaben übertragen wurden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung stehen, bei Vollbeschäftigung 50 Euro (bei Teilzeit entsprechend anteilig).

Entsprechende Prämienregelungen für Beamtinnen und Beamte können nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Der Freistaat Bayern hat bereits erkennen lassen, dass eine entsprechende Anerkennung angedacht ist.

Aufgrund des etwaigen Wegfalls von Zulagen und Zuschlägen können sich dennoch Konstellationen ergeben, in denen ein vorübergehender PEIMAN-Einsatz für die betreffenden Mitarbeiter*innen mit einem nicht unerheblichen Einkommensverlust verbunden ist. Dies betrifft zwar nicht die breite Mehrheit des Personals, ist jedoch ein Aspekt, der beachtet werden muss.

3. Einkommenssicherung durch Arbeitsmarktzulage bzw. Arbeitsmarktzuschlag

Nachdem Personal im CTT oder anderen PEIMAN-Einsätzen in aller Regel nicht in der eigentlich dem Arbeitsvertrag entsprechenden Tätigkeit eingesetzt ist, ist das Einverständnis der Beschäftigten eine wichtige Voraussetzung. Dies hängt nicht nur von den Arbeitsbedingungen ab, sondern wird ganz entscheidend von einer finanziellen Absicherung und Anreizen für einen Einsatz beeinflusst. Die möglichst weitgehende Sicherung des jeweiligen Einkommensniveaus ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und die Bereitschaft der Beschäftigten, die belastenden Tätigkeiten z.B. im Gesundheitsdienst, aber auch in anderen Bereichen freiwillig zu übernehmen und elementar für die gewünschte und erforderliche Steigerung der Attraktivität solcher Einsätze.

Auch andere Behörden reagieren mit entsprechenden Maßnahmen. So werden z.B. im Bereich der Bundesverwaltung für Beschäftigte bei Abordnungen, die im Rahmen solcher Unterstützungsleistungen stattfinden, zumindest bisherige Funktionszulagen gesichert.

Mit dieser Vorlage soll daher die Gewährung einer **einkommenssichernden** Arbeitsmarktzulage bzw. eines Arbeitsmarktzuschlags für Beamt*innen (AMZ PEIMAN) beschlossen werden. Diese/r ist ausdrücklich als individuelle/r Ausgleichszulage bzw. -zuschlag in der bisher bezahlten Zulagenhöhe im Rahmen der tarif- und beamtenrechtlichen Möglichkeiten zur Personalgewinnung und für den Personalerhalt in PEIMAN-Einsätzen vorgesehen. Gesichert wird jeweils individuell das bisherige in Monatsbeträgen festgelegte Entgelt / die bisherige in Monatsbeträgen festgelegte Besoldung im Stammreferat im unter Ziffer I. 2 Nr. 2. dargelegten Umfang.

Die Sicherung erfolgt nur im notwendigen Umfang. Wie bereits oben (Ziffer I.2. Unterpunkt Nr. 3.) ausgeführt, stellen tätigkeitsbezogene Zulagen und Zuschläge auf die tatsächlichen Gegebenheiten ab und können im Gegensatz zu in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen (Nr. 2) auch an der Einsatzdienststelle erworben werden. Die Entgeltsicherung wird daher auf monatlich pauschalierte Entgelt- bzw. Besoldungsbestandteile begrenzt und gilt

nicht für Zuschläge/Zulagen, die stundenweise nach ihrem tatsächlichen Anfall an der Stammdienststelle abgerechnet wurden.

3.1 Arbeitsmarktzulage PEIMAN für Tarifbeschäftigte

Die eingangs beschriebene Regelung zur Entgeltsicherung für Tarifbeschäftigte war als ad hoc Maßnahme zur Bewältigung einer plötzlich auftretenden Krisensituation notwendig und angebracht. Diese Handhabung kann jedoch nach Abstimmung mit dem KAV Bayern keine Dauerlösung darstellen. Eine übertarifliche „Entgeltsicherung“ muss auch formal legitimiert werden. Hierfür steht den Mitgliedern des KAV Bayern das Instrument der Arbeitsmarktzulage zur Verfügung.

Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten hier zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage i. H. v. bis zu 20 % der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.

Zur Deckung des Personalbedarfs für PEIMAN-Einsätze wird daher bei Tarifbeschäftigten im Einzelfall der Verlust von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen an der Stammdienststelle über eine Arbeitsmarktzulage (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) in Höhe der ausfallenden Entgeltbestandteile bzw. betragsmäßig gedeckelt durch die Obergrenze von 20% der Stufe 2 der individuellen Entgeltgruppe kompensiert. Diese wird befristet für die individuelle Einsatzdauer über PEIMAN gewährt.

Sämtliche bisherigen Arbeitsmarktzulagen der LHM sind sowohl dem Grunde nach als auch ihrem Umgriff und ihrer Höhe nach vom Stadtrat beschlossen worden. Dies muss auch für die besitzstandswahrende AMZ PEIMAN gelten.

3.2 Arbeitsmarktzuschlag PEIMAN für Beamt*innen

Um auch Beamt*innen, die entsprechende monatliche Zulagen bzw. Zuschläge beziehen, für die erforderlichen PEIMAN-Tätigkeiten – z.B. im Gesundheitsdienst - gewinnen zu können, ist es erforderlich, dass auch deren jeweiliges Einkommensniveau bei einem vorübergehenden Verwendungswechsel gesichert ist. Eine „Einkommenssicherungszulage“ für die den öffentlichen Gesundheitsdienst (dazu zählt neben den originären Aufgaben des Gesundheitsamtes auch die Servicehotline Corona, die u.a. eine Beratungshotline des RGU übernommen hat) bzw. andere PEIMAN-Einsatzbereiche unterstützende Beamt*innen ist im Besoldungsrecht zwar nicht vorgesehen, könnte aber über einen Zuschlag nach Art. 60 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) realisiert werden.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit, insbesondere des öffentlichen Gesundheitsdienstes und auch vor dem Hintergrund der Regelung, dass für Beamt*innen, die bereits einen Zuschlag nach Art. 60 BayBesG beziehen, eine Fortzahlung des Zuschlags nach einem Verwendungswechsel in Ausnahmefällen bei Vorliegen übergeordneter Gründe des Personaleinsatzes und im Einvernehmen mit dem BayStMFH möglich ist, halte ich in Abstimmung mit dem Herrn Oberbürgermeister die Gewährung eines entsprechenden (Ausgleichs-)Zuschlags in den oben beschriebenen Konstellationen für zulässig und angebracht.

Für die Umsetzung der Einkommenssicherung ist die Zustimmung des BayStMFH erforderlich und der Stadtrat zu befassen. Mit Schreiben vom 23.11.2020 wurde das BayStMFH bereits gebeten, der Landeshauptstadt München das Einvernehmen zu erteilen, dass in den beschriebenen Fällen (Ausgleichs-) Zuschläge nach Maßgabe des Art. 60 BayBesG an Beamt*innen während ihrer PEIMAN-Einsatzzeit gewährt werden können.

4. Finanzierung

Durch die Einführung einer AMZ PEIMAN entstehen weder für Tarifbeschäftigte noch für Beamt*innen Zusatzkosten, da lediglich bereits vorhandene, an der Stammdienststelle ohne PEIMAN-Einsatz ohnehin zu zahlende Entgeltbestandteile gesichert werden.

Da die Maßnahme aufgrund des reinen Ausgleichscharakters keine zusätzlichen Haushaltsmittel erfordert, ist eine Abstimmung mit der Stadtkämmerei nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Zuschlags nach Art. 60 BayBesG für Beamt*innen ist jedoch das mögliche Gesamtvolumen (Deckelung bei 0,1 % der jährlichen Besoldungsausgaben) zu berücksichtigen, welches bisher bei der LHM grundsätzlich für den Arbeitsmarktzuschlag „Parteiverkehr“ (AMZ-PV) vorgehalten wird. Es ist darauf zu achten, dass das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nicht überschritten wird.

5. Beteiligung des Gesamtpersonalrates

Der Gesamtpersonalrat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

6. Begründung für die verspätete Abgabe

Angesichts der umfangreichen Klärungen und Abstimmungsprozesse auch mit dem KAV einerseits sowie der Dringlichkeit der Behandlung im Stadtrat aufgrund der sich verschärfenden Pandemielage andererseits konnten die terminlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, so dass eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage nicht möglich war.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Progl, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Lux, sowie der Stadtkämmerei und dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Zur Personalgewinnung und zum Personalerhalt für PEIMAN-Einsätze wird ab 01.10.2020 bei Tarifbeschäftigten im Einzelfall der Verlust von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen an der Stammdienststelle wie unter Ziffer I. 2. beschrieben über eine Arbeitsmarktzulage in Höhe der ausfallenden Entgeltbestandteile (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) kompensiert. Die Entgeltsicherung wird befristet für die individuelle Einsatzdauer gewährt. Sie gilt nicht für Zuschläge/Zulagen, die stundenweise nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet werden.

2. Vorbehaltlich der Zustimmung des BayStMFH wird ab 01.10.2020 zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Bereich von PEIMAN-Einsätzen bei Beamt*innen im Einzelfall der Verlust von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen an der Stammdienststelle über einen Arbeitsmarktzuschlag nach Art. 60 BayBesG in Höhe der ausfallenden Besoldungsbestandteile (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) kompensiert und befristet für die individuelle Einsatzdauer gewährt. Sie gilt nicht für Zuschläge/Zulagen, die stundenweise nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet werden.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten zur entgeltsichernden Arbeitsmarktzulage PEIMAN sowie zu den entgeltsichernden Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG unter Beachtung etwaiger Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung im Büroweg zu regeln sowie die erforderlichen stadtweiten Rahmenvorgaben zur Umsetzung festzulegen. Dies gilt auch für spätere Anpassungen der für eine/n AMZ-Entgeltsicherung PEIMAN in Frage kommenden Einsatzbereiche für die Dauer der Corona-Pandemie sowie die spätere Aufhebung der AMZ-Entgeltsicherung PEIMAN.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober- / Bürgermeister / in
Ehrenamtliche / -r Stadtrat / rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an das POR-GL1

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium – GL1-PO
an das Baureferat – RG
an die Münchner Stadtentwässerung – PM
an das Kommunalreferat – GL
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München – PI – POM
an die Markthallen München – GS P&O
an das Kreisverwaltungsreferat – GL
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion-VS 1
an das Kulturreferat – GL1
an die Münchner Stadtbibliothek – GL
an die Münchner Kammerspiele – D21
an die Münchner Philharmoniker – VL
an das Mobilitätsreferat – GL
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft – GL1
an das Referat für Bildung und Sport – GL1
an das Referat für Bildung und Sport – KITA-GST-PuO
an das Referat für Gesundheit und Umwelt – COP
an das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik – GL1
an den Eigenbetrieb it@M – GL1
an die Städtischen Friedhöfe München – G-P
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG1
an das Sozialreferat – S - GL – P
an das Jobcenter München – GST-P
an die Stadtkämmerei – RL-GL1
an den Gesamtpersonalrat
an das Personal- und Organisationsreferat – P 1
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.1
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.3
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.4
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.5
an das Personal- und Organisationsreferat – P 3
an das Personal- und Organisationsreferat – P 4
an das Personal- und Organisationsreferat – P 5
an das Personal- und Organisationsreferat – P 6
an das Personal- und Organisationsreferat – Task Force PEIMAN

zur Kenntnis.

Am